

Amtsblatt

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 33 / Ausgabe vom 29.07.2022

Herausgeber: Stadtverwaltung Worms, Bereich 1, Abt. 1.02 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 2, 67547 Worms, Tel.: (06241) 853-1202, Fax: (06241) 853-1299, E-Mail: amtsblatt@worms.de



Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich: Pforte im Rathaus und im Adenauerring, Haus zur Münze, Büros der Ortsvorsteher, Klinikum Worms gGmbH und Entsorgungs- und Baubetrieb AöR der Stadt Worms. Das Amtsblatt ist kostenlos, Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter www.worms.de abrufbar.

Inhaltsverzeichnis

- | | | |
|------|---|-------------|
| 33.1 | Betriebssatzung des Sondervermögens
Vermietung und Verpachtung der Stadt Worms vom 31.01.1994;
2. Änderungssatzung | Seite 4-8 |
| 33.2 | Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms (Abwasserentgeltsatzung) vom 01.01.2022;
1. Änderungssatzung vom 22.07.2022 | Seite 9-10 |
| 33.3 | Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Worms vom 02.01.1996
(Abfallentsorgungsgebührensatzung);
26. Änderungssatzung vom 22.07.2022 | Seite 11-16 |
| 33.4 | Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021
der Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts
der Stadt Worms (ebwo AÖR) | Seite 17-18 |
| 33.5 | Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes PFE 34 "Erschließung Wiesenbrunnchen" in Worms- Pfeddersheim, Flur 10,
gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) | Seite 19-20 |
| 33.6 | Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung einer
Ersatzperson in den Ortsbeirat Worms-Abenheim | Seite 21 |
| 33.7 | Ortsübliche Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe
der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen
in der Gemeinde Worms | Seite 22-23 |

BETRIEBSSATZUNG

des Sondervermögens

Vermietung und Verpachtung der Stadt Worms

vom 31.01.1994

2. Änderungssatzung

Der Stadtrat hat am 19.07.2022 (Beschluss-Nr. 1047/2019-2024) aufgrund der §§ 24 und 80 Abs. 1 Nr. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

Die Betriebssatzung des Sondervermögen Vermietung und Verpachtung vom 13.04.2016 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Betriebssatzung erhält den Regelungsgegenstand:

Betriebssatzung des Sondervermögen KuTaZ der Stadt Worms

2. § 1 und § 2 erhalten die Fassung:

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz des Betriebes

- (1) Das Sondervermögen KuTaZ wird ab dem 01.08.2022 als eigenbetriebsähnliche kommunale Einrichtung (Regiebetrieb) nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (§§ 10 - 27) und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Der Betrieb führt den Namen Sondervermögen KuTaZ. Sitz des Betriebes ist Worms.

§ 2 Zweck des Betriebes

- (1) Das Sondervermögen KuTaZ hat die Vermietung und Verpachtung der in ihm eingelegten Vermögensgegenstände zum Zweck.

- (2) Das Sondervermögen KuTaZ stellt einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) dar.
- (3) Das Sondervermögen KuTaZ kann alle seinen Betriebszweck fördernden und wirtschaftlich berührenden Geschäfte tätigen.

3. § 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

Das Stammkapital des Sondervermögen KuTaZ beträgt 12.500,-- Euro.

4. § 5 und § 6 erhalten die Fassung:

§ 5
Betriebsleitung

- (1) Als Betriebsleiterin wird die Kultur und Veranstaltungs GmbH Worms, diese insbesondere vertreten durch den/die Geschäftsführer(in/nen), eingesetzt.
- (2) Die Betriebsleitung beschließt insbesondere über die Vergabe von Aufträgen bis zu einer Wertgrenze von 25.000,00 Euro.

§ 6
Zuständigkeiten des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung vorbehalten und die nicht dem Betriebsausschuss übertragen sind, insbesondere über
 - a) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Verlustes,
 - c) den Abschluss von Verträgen, die den gemeindlichen Haushalt erheblich belasten,
 - d) die Änderung des Stammkapitals
 - e) die Änderung der Betriebssatzung und der sonstigen den Betrieb berührenden Satzungen,
 - f) die Gewährung von Darlehen der Stadt an das Sondervermögen KuTaZ oder des Sondervermögens an die Stadtverwaltung Worms.
 - g) die Vergabe von Aufträgen ab einer Wertgrenze über 200.000,00 Euro.
- (2) Über alle weiteren Angelegenheiten, die nicht dem Stadtrat obliegen, entscheidet der Betriebsausschuss.

5. Ergänzung von:

§ 6a
Zuständigkeiten des/der Oberbürgermeisters/in,
des/der Dezernenten/in

Der/die Oberbürgermeister/in, der/die zuständige Dezernent/in beschließt insbesondere über die Vergabe von Aufträgen über 25.000,00 Euro bis zu einer Wertgrenze von 100.000,00 Euro.

6. §§ 7 bis 10 erhalten die Fassung:

§ 7
Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss ist ein Ausschuss gem. § 8 der Hauptsatzung des Stadtrates der Stadt Worms. Die Anzahl der Mitglieder bestimmt sich nach Beschluss des Stadtrates entsprechend des Gesellschafterausschusses der betriebsleitenden Gesellschaft Kultur und Veranstaltungen GmbH Worms. Er ist grundsätzlich personenidentisch mit dem Gesellschafterausschuss der Kultur und Veranstaltungen GmbH Worms zu besetzen. Die Wahl der Mitglieder des Betriebsausschusses gilt daher gleichzeitig als Wahlvorschlag an die Gesellschafterversammlung der Kultur und Veranstaltungen GmbH Worms zur Wahl der Mitglieder des Gesellschafterausschusses.
- (2) Die Mitglieder des Betriebsausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.
- (3) Der/die zuständige Dezernent:in führt im Betriebsausschuss mit Stimmrecht den Vorsitz.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet im Rahmen der Beschlüsse des Stadtrates über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Sondervermögen KuTaZ. Insbesondere entscheidet er über
 1. die Grundsätze für die Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung des Sondervermögen KuTaZ,
 2. die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen des Sondervermögen KuTaZ, soweit es sich nicht um allgemeine Tarife oder Sätze für privatrechtliche Entgelte handelt und soweit die Bedingungen nicht in Satzungen festgelegt werden,
 3. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 15.000,00 Euro überschreiten,

4. den Abschluss von Verträgen, soweit hierfür nicht der Stadtrat oder die Leitung des Sondervermögen KuTaZ zuständig ist,
 5. den Erlass und die Stundung von Forderungen sowie den Verzicht auf sonstige Ansprüche, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören. Die Dienstanweisung der Stadt Worms ist hierbei zu beachten.
 6. die Vergabe von Aufträgen ab einer Wertgrenze über 100.000 Euro bis 200.000 Euro.
- (5) Der Betriebsausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht nach § 6 der Stadtrat zuständig ist oder die nicht gem. § 6a zum Aufgabenbereich des/der Oberbürgermeisters/in, des/der zuständigen Dezernenten/in oder gem. § 5 der Leitung des Sondervermögen KuTaZ gehören.
- (6) Der Betriebsausschuss hat die das Sondervermögen KuTaZ betreffenden Beschlüsse des Stadtrates vorzubereiten.

§ 8

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Kassenführung

Wirtschaftsjahr des Betriebes ist das Kalenderjahr. Der von der Leitung des Sondervermögen KuTaZ zu erstellende Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Vermögensplan) mit seinen Anlagen ist spätestens zwei Monate vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den/die zuständige(n) Dezernenten/in und den/die Oberbürgermeister/in nach Vorberatung im Betriebsausschuss dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

Über die Einhaltung der Unternehmensplanung und etwa notwendigen Korrekturen ist die zuständige Fachabteilung der Verwaltung und der Betriebsausschuss - mindestens alle drei Monate zu informieren (Quartalsberichterstattung).

Für den Betrieb ist eine Sonderkasse bei der Stadtkasse einzurichten; Zahlungen sind über das Konto der Stadtkasse abzuwickeln. Vorübergehend nicht benötigte Geldmittel des Betriebes werden in Abstimmung mit der Kassenlage der Stadtkasse angelegt. Dabei ist sicherzustellen, dass sie dem Betrieb bei Bedarf wieder zur Verfügung stehen.

§ 9

Jahresabschluss und Abschlussprüfung

Die Leitung des Sondervermögen KuTaZ hat den Jahresabschluss, den Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres nach handelsrechtlichen Vorgaben aufzustellen, zu unterschreiben und über den/die zuständige(n) Dezernenten/in und den/die Oberbürgermeister/in nach Vorberatung im Betriebsausschuss dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen.

Der Jahresabschluss und Lagebericht sind einem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Abschlussprüfer soll die Qualifikation eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprü-

fungsgesellschaft haben.

Hat sich der Betrieb als solcher etabliert, so kann das Rechnungsprüfungsamt diese Abschlussprüfung übernehmen. Unbenommen bleibt das Recht des Rechnungsprüfungsamtes, darüber hinaus Prüfungen vorzunehmen.

§ 10 **Rücklagen**

Für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung der Einrichtung sollen aus dem Jahresüberschuss angemessene Rücklagen gebildet werden.

7. §§ 11 bis 13 werden ersatzlos gestrichen.

§ 2 **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Worms, den 26.07.2022
gez. Adolf Kessel
Oberbürgermeister

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn eine Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms (Abwasserentgeltsatzung) vom 01.01.2022

1. Änderungssatzung vom 22.07.2022

Aufgrund der §§ 24 und 26 in Verbindung mit § 86a Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728) in Verbindung mit § 2 der Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Entsorgungs- und Baubetrieb Worms AöR“ vom 01.01.2020 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 7, 8 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), sowie der §§ 1, 2 Abs. 1 und Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) vom 22.12.1980 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516), erfolgte durch den Verwaltungsrat der ebwo AöR in seiner Sitzung vom 21.06.2022 die Beschlussfassung (Beschluss-Nr. ebwo/020/VR2022) über die 1. Änderungssatzung zu dieser Satzung, die hiermit bekannt gemacht wird.

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms (Abwasserentgeltsatzung) vom 01.01.2022 wird wie folgt geändert:

I. § 5 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt geändert

Die aktuelle - wie folgt lautende - Fassung

§ 5 Entgeltsätze

- | | |
|---|---------|
| (3) Die Gebühr für Anlieferungen zur Kläranlage im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 beträgt | |
| bis 3 m ³ | 50,04 € |
| und für jeden weiteren m ³ | 16,68 € |

wird durch folgende Fassung ersetzt:

§ 5 Entgeltsätze

- | | |
|---|---------|
| (3) Die Gebühr für Anlieferungen von Abwasser aus geschlossenen Abwassergruben oder Kleinkläranlagen zur Kläranlage im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 beträgt | |
| bis 3 m ³ | 64,50 € |
| und für jeden weiteren m ³ | 21,50 € |

Artikel 2

Im Übrigen bleibt es bei der seitherigen Fassung der Satzung

Artikel 3

Artikel 1 tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Worms, 25.07.2022
Entsorgungs- und Baubetrieb
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms

gez. Andreas Oberhaus
Kfm. Vorstand

gez. Gerhard Hock
Stv. Techn. Vorstand

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO RLP).

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Worms vom 02.01.1996 (Abfallentsorgungsgebührensatzung)

26. Änderungssatzung vom 22.07.2022

Aufgrund der §§ 24 und 26 in Verbindung mit 86a Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 297), der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (GVBl. S. 158), in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für Rheinland-Pfalz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 469), hat der Verwaltungsrat der Entsorgungs- und Baubetrieb AöR der Stadt Worms am 21.07.2022 unter Beschluss-Nr. ebwo/019/ VR 2022, folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Worms vom 02.01.1996 (Abfallentsorgungsgebührensatzung) in der Fassung der 25. Änderungssatzung wird wie nachstehend geändert:

I. In § 5 (Gebührensätze für Abfallbehälter) Abs. 5 Ziff. 3 Satz 4 wird die Gebührentabelle wie folgt geändert:

Die aktuelle – wie folgt lautende – Fassung

„⁴Hiervon abweichend werden für die Abfallentsorgung bzw. -verwertung im Rahmen des Transports von Abfallcontainern und Abfallpressen Benutzungsgebühren gemäß den nachfolgenden Gebührensätzen erhoben:

Bezeichnung		je t in €
a)	Holz (nicht imprägniert) -Kategorie A I bis A III AltholzV-	50,00
b)	Holz (imprägniert/ohne PCB) -Kategorie A IV AltholzV-	100,00

“

wird durch folgende Fassung ersetzt:

„⁴Hiervon abweichend werden für die Abfallentsorgung bzw. -verwertung im Rahmen des Transports von Abfallcontainern und Abfallpressen Benutzungsgebühren gemäß den nachfolgenden Gebührensätzen erhoben:

Bezeichnung		je t in €
a)	Holz (nicht imprägniert) -Kategorie A I bis A III AltholzV-	5,00
b)	Holz (imprägniert/ohne PCB) -Kategorie A IV AltholzV-	45,00

II. § 6a (Gebührensätze für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtungen der ebwo AöR) Abs. 1 Satz 11 wird wie folgt geändert:

Die aktuelle – wie folgt lautende – Fassung

„¹¹Eine Kleinstanlieferung ist begrenzt auf eine Anlieferungsmenge von 100 l/Tag, eine Kleinanlieferung ist begrenzt auf eine Anlieferungsmenge von 500 l/Tag.“

wird durch folgende Fassung ersetzt:

„¹¹Eine Kleinstanlieferung ist begrenzt auf eine Anlieferungsmenge von 10 l/Tag, eine Kleinanlieferung ist begrenzt auf eine Anlieferungsmenge von 500 l/Tag.“

III. § 6a (Gebührensätze für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtungen der ebwo AöR) Abs. 2 Satz 1 sowie die in § 6a Abs. 2 Satz 1 lit. a) bis d) enthaltene Gebührentabelle werden wie folgt geändert:

Die aktuelle - wie folgt lautende - Fassung

„(2) ¹Für Kleinst- bzw. Kleinanlieferungen gemäß § 6a Abs. 1 Sätze 10 und 11 aus dem privaten Bereich an den Wertstoffhof Bobenheimer Straße werden die folgenden Gebührensätze erhoben:

Bezeichnung		je angefangene 100 l in €
a)	Hausmüll (gemischte Siedlungsabfälle, AVV-Abfallschlüssel 20 03 01) -begrenzt auf Kleinanlieferung- Abfallsack/-behälter	2,50
b)	Holz -begrenzt auf Kleinanlieferung- Holz (nicht imprägniert) -Kategorie A I – A III AltholzV-	1,50
	Holz (imprägniert/ohne PCB) -Kategorie A IV AltholzV-	2,00
c)	Bauschutt -begrenzt auf Kleinstanlieferung- -begrenzt auf Kleinanlieferung-	gebührenfrei 1,50

d)	Gartenabfälle -begrenzt auf Kleinanlieferung-	1,00
----	--	------

„

wird durch folgende Fassung ersetzt:

„(2) ¹Für Kleinst- bzw. Kleinanlieferungen gemäß § 6a Abs. 1 Sätze 10 und 11 an den Wertstoffhof Bobenheimer Straße werden die folgenden Gebührensätze erhoben:

Bezeichnung		je angefangene 100 l in €
a)	Hausmüll (gemischte Siedlungsabfälle, AVV-Abfallschlüssel 20 03 01) -begrenzt auf Kleinanlieferung-	2,50
b)	Holz -begrenzt auf Kleinanlieferung-	
	Holz (nicht imprägniert) -Kategorie A I – A III AltholzV-	1,00
	Holz (imprägniert/ohne PCB) -Kategorie A IV AltholzV-	2,00
c)	Bauschutt, verwertbar	
	-Kleinstanlieferung (max. 10 l/Tag)- -Kleinanlieferung-	gebührenfrei 1,00
d)	Bauschutt, nicht verwertbar	
	-Kleinstanlieferung (max. 10 l/Tag)- -Kleinanlieferung-	gebührenfrei 2,50
e)	Gartenabfälle -begrenzt auf Kleinanlieferung-	1,00
f)	Bodenaushub, unbelastet (z. B. Erde)	
	-Kleinstanlieferung (max. 10 l/Tag)- -Kleinanlieferung-	gebührenfrei 1,00

„

IV. § 6a (Gebührensätze für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtungen der ebwo AöR) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die aktuelle - wie folgt lautende - Fassung

„²An den Wertstoffhof Bobenheimer Straße können Altreifen bis zu einer maximalen Größe der Handelsbezeichnung von 22 Zoll – mit oder ohne Felge – angeliefert werden.“

wird durch folgende Fassung ersetzt:

„²An den Wertstoffhof Bobenheimer Straße können pro Anlieferer jährlich höchstens acht Altreifen bis zu einer maximalen Größe der Handelsbezeichnung von 22 Zoll – mit oder ohne Felge – angeliefert werden.“

V. § 6a (Gebührensätze für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtungen der ebwo AöR) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die aktuelle - wie folgt lautende - Fassung

„²Wird bei Anlieferungen die Mindestlast der Wiegeeinrichtung in Höhe von 200 kg nicht erreicht, werden in Abhängigkeit der Abfallart Benutzungsgebühren gemäß § 6a Abs. 3 Ziff. 3 oder § 6a Abs. 1 Sätze 10 und 11 in Verbindung mit § 6a Abs. 2 je angefangene 100 l erhoben.“

wird durch folgende Fassung ersetzt:

„²Wird bei Anlieferungen die Mindestlast der Wiegeeinrichtung in Höhe von 200 kg nicht erreicht, werden in Abhängigkeit der Abfallart Benutzungsgebühren gemäß § 6a Abs. 3 Ziff. 3 oder § 6a Abs. 1 Sätze 10 und 11 in Verbindung mit § 6a Abs. 2 erhoben.“

VI. § 6a (Gebührensätze für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtungen der ebwo AöR) Abs. 3 Ziff. 2 lit. d) und e) werden wie folgt geändert:

Die aktuelle - wie folgt lautende - Fassung

„2. Anlieferungen zum Wertstoffhof der Bauschuttdeponie

Bezeichnung		je t in €
a)	Flachglas zum Recycling	51,00
b)	Gipskartonplatten zum Recycling	100,00
c)	Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (gemischte Siedlungsabfälle, AVV-Abfallschlüssel 20 03 01)	230,00
d)	Holz (nicht imprägniert) -Kategorie A I bis A III AltholzV-	135,00
e)	Holz (imprägniert/ohne PCB) -Kategorie A IV AltholzV-	180,00
f)	Hartschaumplatten wie z. B. Styropor, Styrodur	1.800,00

“

wird durch folgende Fassung ersetzt:

„2. Anlieferungen zum Wertstoffhof der Bauschuttdeponie

Bezeichnung		je t in €
a)	Flachglas zum Recycling	51,00

b)	Gipskartonplatten zum Recycling	100,00
c)	Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (gemischte Siedlungsabfälle, AVV-Abfallschlüssel 20 03 01)	230,00
d)	Holz (nicht imprägniert) -Kategorie A I bis A III AltholzV-	105,00
e)	Holz (imprägniert/ohne PCB) -Kategorie A IV AltholzV-	150,00
f)	Hartschaumplatten wie z. B. Styropor, Styrodur	1.800,00

“

VII. In § 6b (Gebührensätze für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtungen eines Dritten) Ziff. 1 wird der Gebührensatz wie folgt geändert:

Die aktuelle - wie folgt lautende - Fassung

- „1. Hausmüllähnliche Abfälle
(gemischte Siedlungsabfälle AVV-Abfallschlüssel 20 03 01), soweit sie nicht der folgenden
Ziff. 2 zuzuordnen sind:

je t 152,10 €

§ 6a Abs. 3 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.“

wird durch folgende Fassung ersetzt:

- „1. Hausmüllähnliche Abfälle
(gemischte Siedlungsabfälle AVV-Abfallschlüssel 20 03 01), soweit sie nicht der folgenden
Ziff. 2 zuzuordnen sind:

je t 157,40 €

§ 6a Abs. 3 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.“

Artikel 2

Im Übrigen bleibt es bei der seitherigen Fassung der Satzung.

Artikel 3

Artikel 1 tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Worms, 25.07.2022
Entsorgungs- und Baubetrieb
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms

gez. Andreas Oberhaus
Kaufmännischer Vorstand

gez. Gerhard Hock
Stv. Technischer Vorstand

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO RLP).

BEKANNTMACHUNG

des Jahresabschlusses 2021 der Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms (ebwo AöR)

Der Verwaltungsrat der ebwo AöR fasste in seiner Sitzung am 21.07.2022 (unter der Drucksachennummer: ebwo/022/VR2022) folgenden Beschluss:

- 1) Der Verwaltungsrat nimmt vom Bericht über die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses der Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms (ebwo AöR) für das Wirtschaftsjahr 2021 Kenntnis.
- 2) Der vorgelegte Jahresabschluss der Entsorgungs- und Baubetriebes Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms zum 31.12.2021 wird gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz (EigAnVO) in der vorgelegten Fassung sowohl auf der Aktivseite als auch auf der Passivseite mit 84.030.895,81 € festgestellt.
- 3) Dem Vorstand wird die Entlastung bezüglich des Jahresabschlusses erteilt.
- 4) Über die Verwendung des Ergebnisses für 2021 (Jahresgewinn/-verlust) wird gemäß § 37 Abs. 1 Satz 4 EigAnVO wie folgt beschlossen:
 - 4.1. Der in der Erfolgsübersicht ausgewiesene Jahresverlust der Projektentwicklung wird in Höhe von 12.138,80 € festgestellt. Er wird auf neue Rechnung für diese Unternehmenssparte vorgetragen.
 - 4.2 Der in der Erfolgsübersicht ausgewiesene Jahresgewinn der Abwasserentsorgung wird in Höhe von 411.583,49 € festgestellt und der Rücklage dieser Unternehmenssparte zugeführt.
 - 4.3 Der in der Erfolgsübersicht ausgewiesene Jahresgewinn der Abfallentsorgung wird in Höhe von 219.818,36 € festgestellt und der Rücklage dieser Unternehmenssparte zugeführt.
 - 4.4 Der in der Erfolgsübersicht ausgewiesene Jahresgewinn des Betriebs gewerblicher Art (BGA) Bauschuttdeponie wird in Höhe von 15.591,71 € festgestellt und mit dem Verlustvortrag für diese Unternehmenssparte verrechnet.
 - 4.5 Der in der Erfolgsübersicht ausgewiesene Jahresverlust der Straßenreinigung wird in Höhe von 2.580,43 € festgestellt und aus der Rücklage dieser Unternehmenssparte entnommen.
 - 4.6 Der in der Erfolgsübersicht ausgewiesene Jahresverlust des Abschleppdienstes wird in Höhe von 3.010,70 € festgestellt. Er wird auf neue Rechnung für diese Unternehmenssparte vorgetragen.
 - 4.7 Die aufgrund des vorgetragenen Jahresgewinns aus dem Jahr 2020 in Unternehmenssparte Baubetrieb bestehende Rücklage in Höhe von 96.145,01 € wird an die Stadt Worms zurückgezahlt.

Gemäß § 37 Abs. 2 der EigAnVO liegt der vom Vorstand aufgestellte und vom Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Dipl. Kfm. Hansjörg Grün geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene sowie mit dem o. g. Beschluss festgestellte Jahresabschluss der ebwo AöR zum 31.12.2021 mit Lagebericht, Bestätigungsvermerk und Bestätigungsbericht in der Zeit

vom 15.08. bis 23.08.2022

beim Entsorgungs- und Baubetrieb AöR der Stadt Worms in Worms, Hohenstaufering 2, Zimmer 15, während den üblichen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Worms, 29.07.2022
Entsorgungs- und Baubetrieb AöR der Stadt Worms
gez. Andreas Oberhaus
Kfm. Vorstand

BEKANNTMACHUNG

Betr.: 6 Stadtentwicklung, Planen und Bauen
6.1 Abteilung Stadtplanung und Bauaufsicht

hier: Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes PFE 34 “Erschließung Wiesenbrunnchen“ in Worms- Pfeddersheim, Flur 10, gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Worms hat in seiner Sitzung am 15.06.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes PFE 34 “Erschließung Wiesenbrunnchen“ gemäß § 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

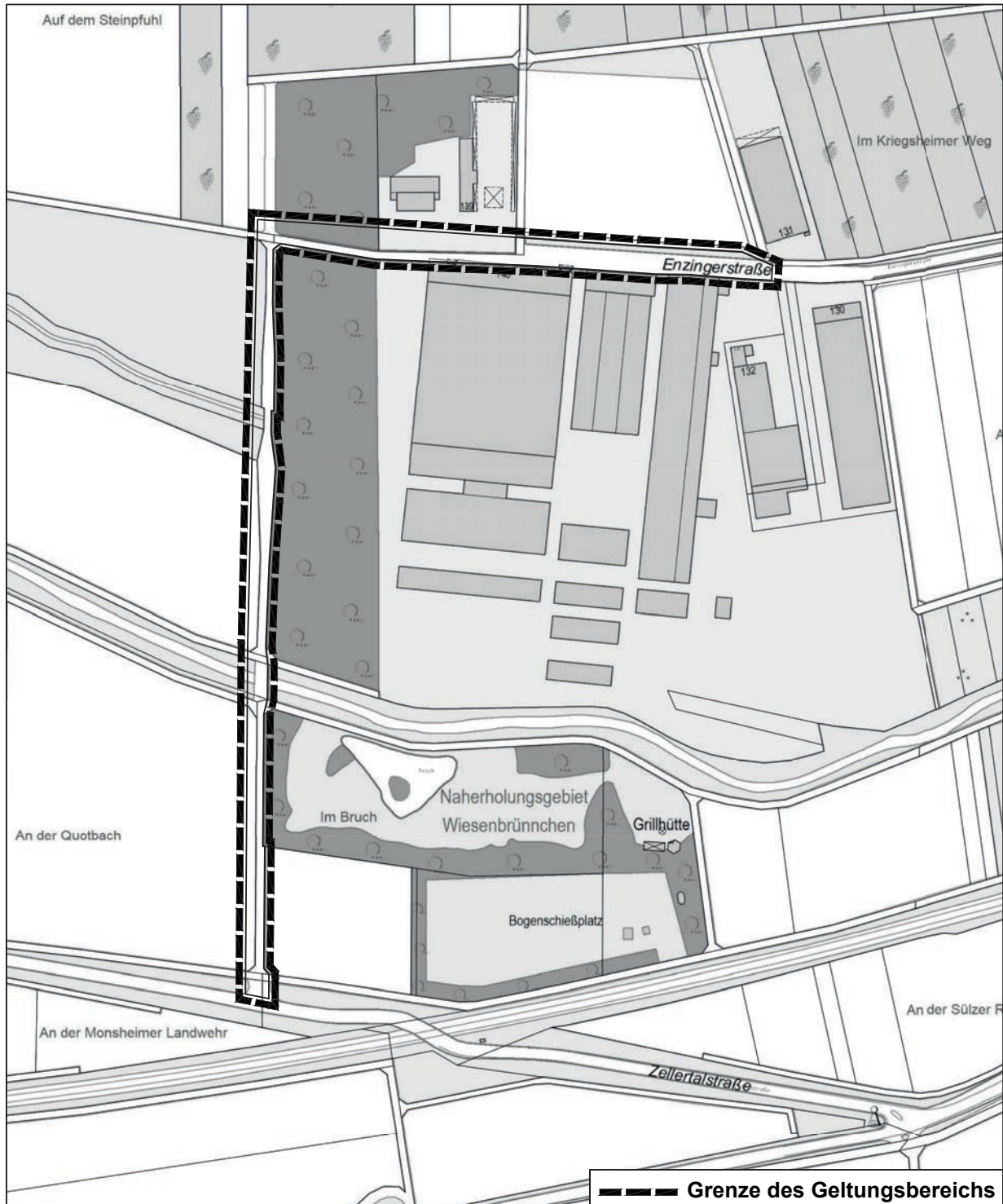
- Im Norden: parallel des Wirtschaftsweges Flur 14, Flurstück Nr. 249 und Flur 10, Flurstück Nr. 496/1, über Teilbereiche der Flurstücke Nr.135, Nr. 140/1 und Nr. 176/1 in Flur 14 verlaufend, sowie durch die nördliche Grenze der Enzingerstraße,
- im Osten: die Enzingerstraße kreuzend und deren südlicher Grenze folgend, weiter entlang der östlichen Grenze des Wirtschaftsweges, Flur 14, Flurstück Nr. 248, die Pfrimm kreuzend, entlang der östlichen Grenze des Wirtschaftsweges, Flur 14, Flurstück Nr. 230 bis zur Zellertalstraße,
- im Süden: durch die nördliche Grenze der Zellertalstraße,
- im Westen: parallel des Wirtschaftsweges, Flur 14, Flurstück Nr. 230 über Teilbereiche der landwirtschaftlich genutzten Fläche Flur 14, Flurstück Nr. 229 verlaufend, die Pfrimm kreuzend, weiter parallel des Wirtschaftsweges, Flur 14, Flurstück Nr. 248 über Teilbereiche der Flur 14, Flurstücke Nr. 243, Nr. 244, Nr. 245 und Nr. 246 bis zum Ausgangspunkt.

Die genaue Abgrenzung ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Hiermit wird allen Interessierten Gelegenheit gegeben, sich innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung des Aufstellungsbeschlusses zu dem Bebauungsplan bei der Stadtverwaltung Worms, Bereich 6 Stadtentwicklung, Planen und Bauen, Abteilung 6.1 Stadtplanung und Bauaufsicht, zu informieren und dazu zu äußern.

Worms, den 21.07.2022
Stadtverwaltung Worms
gez. Adolf Kessel
Oberbürgermeister

**Übersichtsplan zum Bebauungsplan
PFE 34 „Erschließung Wiesenbrunnchen“
(unmaßstäblich)**



Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung einer Ersatzperson in den Ortsbeirat Worms-Abenheim

Der über den Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union in den Ortsbeirat Worms-Abenheim gewählte Herr Hans-Peter Weiler scheidet mit Wirkung zum 20.09.2022 aus dem Ortsbeirat Worms-Abenheim aus.

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 66 der Kommunalwahlordnung wurde Sebastian Ketterle als Ersatzperson einberufen.

Herr Ketterle hat die Wahl angenommen.

Worms, den 25.07.2027
gez. Adolf Kessel
Oberbürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen in der Gemeinde Worms

In der Gemarkung Wiesoppenheim, Flur 2, Flurstück 80/2 wurde die Flurstücksgrenze aus Anlass einer Teilungsvermessung auf Antrag bestimmt und abgemarkt. Über diese Maßnahmen wurde am 21.07.2022 eine Niederschrift (Grenzniederschrift) angefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 219-1, werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten des Flurstücks die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

Die neue Flurstücksgrenze wird entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der vorstehenden Entscheidung - wie in der Skizze dargestellt - abgemarkt.

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 12.08.2022 bis 12.09.2022 beim Vermessungs- und Katasteramt Rheinhessen-Nahe, Ostdeutsche Straße 28, 55232 Alzey, Zimmer 104 ausgelegt und kann während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von 8:00 bis 13:00 Uhr,

nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, in den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntgabe und die Grenzniederschrift können auch im Internet unter <https://vermka-rheinhessen-nahe.rlp.de/de/ueber-uns/oeffentliche-bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Vermessungs- und Katasteramt Rheinhessen-Nahe einzulegen. Der Widerspruch kann

- 1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Vermessungs- und Katasteramt Rheinhessen-Nahe, Ostdeutsche Straße 28, 55232 Alzey, oder**
- 2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an: vermka-rhn@vermkv.rlp.de erhoben werden.**

im Auftrag
gez. Alexander Schneider
Alexander Schneider (Vermessungsamtsrat)
Vermessungs- und Katasteramt Rheinhessen-Nahe



IMPRESSUM

Herausgeber:
V.i.S.d.P.
Stadtverwaltung Worms
Marktplatz 2
67547 Worms
Tel. 06241/ 853-1202
E-Mail: amtsblatt@worms.de

Layout und Gestaltung: Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rathausdruckerei
Druck: Rathausdruckerei

Ansprechpartnerin: Eva Muth (Abt. 1.02)

Druckfehler vorbehalten!